



GEMEINDE KREUZAU		Art u. Maß der baulichen Nutzung		Bauweise, -linien, -grenzen		Verkehrs-, Grün- und Sonstige Flächen		Sonstige Planzeichen		Örtliche Bauvorschriften		Bestandsangaben		Planverfasser	
Gemarkung: Obermaubach-Schlagstein Flur: 10		WA ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE (§4 BauNVO)		NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG		ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DN mind. 17° DACHNEIGUNG MINDESTENS 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN)		VORHANDENE PARZELLENGRENZE VORHANDENE FLURGRENZE VORHANDENE BEBAUUNG GERADHEITSSYMBOL z.B. 358 FLURSTÜCKSNUMMER # PARALLELITÄTSZEICHEN		Dipl.-Ing. RICHARD VALTER Öffentlich best. Vermessungsingenieur Sachverständiger für Grundstücks- u. Gebäudebewertung Hauptstraße 21 52372 Kreuzau Tel.: 02422-94040 Fax: 02422-940419 e-mail: info@vermessung-valter.de www.vermessung-valter.de	
BEBAUUNGSPLAN Nr. O 8 "Steinbüchel" Maßstab 1:500		I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GR 140 m² GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE ALS HÖCHSTMASS GFZ 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS FH 7,50m HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE ALS HÖCHSTMASS; FIRSHÖHE hier: Höchstmaß der Firsthöhe 7,50m über OK Straße vor Gebäudemitte NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BauNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG (§23 Abs.5 BauNVO)		BAUGRENZE											
Rechtsgrundlage Baugesetzbuch (BauGB) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauONRW) in der zum Zeitpunkt der Planaufstellung jeweils geltenden Fassung															
PLANGRUNDLAGE DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE ENTSPICHT DER ANFORDERUNG DES §18 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG PLANZV)	KATASTERNACHWEIS DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.	GEOM. FESTLEGUNG ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEMEINDELICH BINDEND IST.	ENTWURFSBEARBEITUNG ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER GEMEINDE KREUZAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.2008 DIE AUFSTELLUNG DESSES PLANES GEM. §2(1) u. (4) DES BAUGESETZBUCHES BESCHLOSSEN.	BÜRGERBETEILIGUNG DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. §3 ABS. 1 BAUGESETZBUCH ERFOLGTE AM 14.04.2008	OFFENLEGUNG DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. §3 ABS. 2 BAUGESETZBUCH IN DER ZEIT VOM 10.11.08 BIS 11.12.08 OFFENGELEGEN.	SATZUNGSBESCHLUSS DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10(1) DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER GEMEINDE KREUZAU AM 17.02.09 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	BEKANNTMACHUNG DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER BEREITHALTUNG GEMÄSS § 10(3) BAUGESETZBUCH IST AM 27.02.09 ERFOLGT.							
 KREUZAU, DEN 26.09.2008	 KREUZAU, DEN 26.09.2008	 KREUZAU, DEN 26.09.2008	 KREUZAU, DEN 26.09.2008	 KREUZAU, DEN 20.02.2008 i.A. - Schmitt - DER BÜRGERMEISTER	 KREUZAU, DEN 15.04.2008 i.A. - Schmitt - DER BÜRGERMEISTER	 KREUZAU, DEN 12.12.2008 i.A. - Schmitt - DER BÜRGERMEISTER	 KREUZAU, DEN 18.02.2009 i.A. - Schmitt - DER BÜRGERMEISTER	 KREUZAU, DEN 02.03.2009 i.A. - Schmitt - DER BÜRGERMEISTER							